

Wasserqualitäten auf Spielplätzen: Grundsätze und Richtlinien bei der Planung von Wasserspielplätzen



Trinkwasserqualität nicht erforderlich



Trinkwasserqualität nicht erforderlich



*»wie aus dem Wasserhahn«
Trinkwasserqualität erforderlich*

Quelle: Richter Spielgeräte
Zeichnungen: Günter Beltzig

Die einzuhaltenden Wasserqualitäten auf Spielplätzen müssen für den konkreten Spielplatz jeweils zwischen dem Spielplatzbetreiber und der zuständigen Gesundheitsbehörde individuell abgestimmt und festgelegt werden.

► Es kann auf folgende Grundsätze zurückgegriffen werden:

☐ Für Wasser auf Spielplätzen ist grundsätzlich mindestens eine Badewasserqualität nach der EU-Richtlinie 76/160/EWG bzw. der Badegewässerverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu fordern. Dies gilt auch bei der Nutzung von stehenden Gewässern (DIN 18034:2012-09, Ziffer 5.5).

☐ Bei Spielplätzen im Bereich von Schwimmbädern oder bei schwimmbadähnlichen Spielgeräten kann für bestimmte Spielattraktionen die Wasserqualität von Schwimm- und Badebeckenwasser nach DIN 19643 erforderlich werden.

☐ Für Brunnen und Wasserzapfstellen, die mit Trinkwasserentnahmestellen verwechselt werden können, ist grundsätzlich eine Wasserqualität nach Trinkwasserverordnung notwendig. Wenn an solchen Brunnen und Wasserzapfstellen kein Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden soll, ist dies mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen (DIN 18034:2012-09, Ziffer 5.5). Im Falle einer entsprechenden Genehmigung sind die Entnahmestellen explizit als Nichttrinkwasserzapfstellen zu kennzeichnen.

Bestehende Spielplatzanlagen unterliegen grundsätzlich dem Bestandsschutz, wenn

- ☐ die Anlagen den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- ☐ die Anlagen nicht wesentlich verändert werden und
- ☐ keine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Es wird empfohlen, die Anforderungen für bestehende Anlagen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde individuell abzustimmen.

Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Wasserqualität auf Spielplätzen ergibt sich aus der Trinkwasserverordnung nicht. Eine solche kann jedoch im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Betreibers oder als Auflage der zuständigen Gesundheitsbehörde notwendig werden, weil nach Ziffer 5.5 der DIN 18034:2012-09 bei Brunnen und Wasserzapfstellen eine Untersuchung nach Trinkwasserverordnung empfohlen wird. Zusätzlich zur Bereitstellung der jeweils notwendigen Wasserqualität können auch Maßnahmen zur Unterstützung eines regelmäßigen Betriebs empfohlen bzw. notwendig werden. Ein ordnungsgemäßer Betrieb kann beispielsweise durch regelmäßige Wasserentnahmen im Rahmen von Inaugenscheinnahmen oder durch den Einbau von selbsttätigen Armaturen unterstützt werden.

Information:

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Hofmann Versorgungstechnik,
Staufener Straße 3a, 81245 München,
Tel.: (0 89) 84 03 89 - 55, Fax: (0 89) 84 03 89 - 54,
E-Mail: info@svmh.de, Internet: www.svmh.de

3
2018

STADT UND RAUM

39. Jahrgang · Juni 2018
Einzelheftpreis 9,50 Euro · ISSN 1437-5974

Hafen Offenbach – Wohnen und Arbeiten am Main

Die Digitale Kommune: Klarheit und ein weiter Blick

Schlossplatz Weißenhorn: Moderne Freiraumnutzung

Digitale Werkzeuge für Wasser-, Licht- und Klangtechnik

Dieser Artikel ist erschienen in der Fachzeitschrift

STADT UND RAUM

Ausgabe 3/2018, Seite 156. ©

... Neugierig geworden ?
Besuchen Sie uns doch auch im Internet:
www.stadtundraum.de